

nabrücker Domstift bauen. Mit der Bischofsquart ist er, wie Siegfried von Mainz, nicht zufrieden. Die von Angelika Spicker-Wendt rekonstruierte Salzehlntlösung der ‚Responsio‘ möchte dasselbe wie die Mainzer Forderungen an Fulda und Hersfeld hinsichtlich der thüringischen Zehnten: auf die Salzehlnten soll der rechtliche Anspruch der Klöster auf Kirchenzehnte reduziert werden. Das hat sich weit von jenem Sinn der Salzehlnten entfernt, den sie einmal in der Karolingerzeit gehabt hatten. Aber es ließ sich nur dort entwickeln, wo Salzehlnte als klösterliche Spezialbudgets üblich gewesen waren, d. h. auf dem Boden starker fränkischer Tradition und nicht in den Kreisen der cluniazensischen Reform.

Was bedeutet dies für den Autor von ‚Querimonia‘ und ‚Responsio‘? Er muß vor allem die im Thüringer Zehntstreit vorgetragene Mainzer Argumentation gekannt haben, die anderen Reformlandschaften zu dieser Zeit noch fremd war. Dies trifft unschwer auf Benno II. von Osnabrück zu, der bereits von Kurt-Ulrich Jäschke und Detlev Jasper⁷⁷ als mutmaßlicher Fälscher des Briefwechsels namhaft gemacht wurde. Benno war sowohl einer der eingeschriebenen Zeugen des Mühlhäuser Vorvertrags vom April/Mai 1069⁷⁸ als auch Teilnehmer der Erfurter Synode von 1073 gewesen. Auf dieser hatte er sogar nach dem Zeugnis Lamperts für die mainzisch-königliche Sache gesprochen⁷⁹. Er kannte also das Mainzer Konzept zur Genüge. Doch hatte er auch erfahren, daß sich diese Vorstellungen nicht auf geradem Wege durchsetzen ließen. Gegen die aus der Frühzeit der kirchlichen Organisation in Thüringen und Sachsen überkommenen Zehntrechte der Klöster und Laien konnte das Argument, daß eine ausgereifte Kirche den alten Ausnahmeregelungen den Abschied geben müsse, nichts ausrichten. Selbst die in der reformerischen Propaganda oft zu hörende Forderung, daß geistliche Dinge nicht in die Hände von Laien gehören, schien wenig Durchsetzungskraft zu haben. Der König mußte dem Mainzer Erzbischof mit höchstem Einsatz zu Hilfe kommen, nach Lampert setzte er dabei Krone und Leben aufs Spiel⁸⁰, war aber letztlich

⁷⁷) Vgl. oben S. 22 f. mit Anm. 3 und 9.

⁷⁸) Mainzer UB 1 (wie Anm. 23) Nr. 321.

⁷⁹) Lampert a. 1073 (wie Anm. 54) S. 142. Es ist ferner auf eine Parallele in der Terminologie Bennos zum Privileg Liutbalds von 1055 hinzuweisen. In dem auf Benno II. zurückzuführenden DLD. † 51 enthält die Klausel *exceptis decimis dominicalium monachis et sanctimonialibus pertinentium, quod nos foravuerch vocamus*, den gleichen deutschen Ausdruck für das Salgut wie Liutbalds Worte von 1055, *illa decima super vorewerck episcopi*, vgl. oben Anm. 51.

⁸⁰) Lampert a. 1073 (wie Anm. 54) S. 172: im Sachsenkrieg werden die Zehnten aus Thüringen nicht an Mainz abgeführt... *dolente rege, quod, dum decimis immoderatus inbiaret, pene regnum cum vita amisisset*.